

geleistet, so wird ein Rabatt von 25 % gewährt; für solche Fälle sind also von den folgenden Multiplikator-Zahlen für Edelmetallwaren 25 % abzuziehen.

Aus der Tabelle können die Multiplikator-Zahlen bei jedem Dollarstande abgelesen werden, nötigenfalls durch Versetzung eines Kommas bzw. durch Anhängung von einer oder mehreren Nullen. Steht der Dollar z. B. auf 2520 Milliarden  $\mathcal{M}$ , und wird der Multiplikator für einen unter Gruppe II fallenden Schmuckgegenstand gesucht, so sucht man in der Tabelle zunächst die betreffende Spalte bei Dollarstand 25 heraus und findet dort die Angabe 5,0; da in 2500 die 25 jedoch hundert mal enthalten ist, muß das Komma um zwei Stellen nach rechts gerückt werden; es ergeben sich also 500 Milliarden. Sodann sieht man in der gleichen Spalte unter Dollarstand 20 nach und findet dort 4,0 angegeben. Diese Zahl ist der ersten zuzuzählen. Der Multiplikator ist also 504 Milliarden; wird Bezahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln geleistet, so verringert er sich um 25 %, also auf 376 Milliarden. Die Liste ist bei jedem Dollarstande verwendbar, einerlei ob der Dollar nach Millionen, Milliarden oder Billionen gerechnet wird.

Wir bemerken ausdrücklich, daß diese Tabelle lediglich ein Hilfsmittel für den Verkauf sein soll, für den absolute Genauigkeit nicht erforderlich ist. Da die in unserem Verlage erschienenen, weit verbreiteten Multiplikator Tabellen nur auf zwei Stellen lauten, haben wir die Multiplikatorzahlen der Tabelle wiederum abgerundet auf zwei Stellen wiedergegeben, damit die Multiplikator Tabellen ohne Schwierigkeiten benutzt werden können. Bezüglich der Multiplikatoren für den Einkauf, die ja genauer sein müssen, verweisen wir auf die regelmäßigen Veröffentlichungen unter „Kurse und Preise“ und in den „Letzten Nachrichten“.

**Verordnung über Ausfuhrdevisen.** Wer Waren über die Zollgrenzen des Reiches ausführt, hat, nach der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923, alsbald nach der Ausfuhr mindestens 30 % des Ausfuhrwertes in Zahlungsmitteln des Empfangslandes oder in nordamerikanischer, englischer, holländischer, schweizerischer oder schwedischer Währung an die Reichsbank oder eine Devisenbank abzuführen. Der gleiche Prozentsatz ist abzuführen, wenn ein Ausfuhrgegenwert vereinbart worden ist. Der Verkauf von Waren nach dem Zollaussland darf nur unter Preisstellung und gegen Bezahlung in der Währung des Empfangslandes oder in den oben genannten fünf besonders hochstehenden Währungen erfolgen. Der Reichswirtschaftsminister kann den Prozentsatz der abzuliefernden Devisen erhöhen oder ermäßigen. Die Verpflichtung zur Ablieferung von ausländischen Zahlungsmitteln entfällt: a) für denjenigen Teil des Ausfuhrgegenwertes, der auf Grund des englischen Gesetzes über die Reparationsabgabe (Recovery Act) einbehalten wird; b) bei Reparationsleistungen im freien Verkehre; c) im Postnachnahmeverkehre; d) im Lohnveredelungsverkehre; e) bei Sendungen im Werte bis zu 10 Goldmark.

**Preisschilder in Goldmark.** Bekanntlich gehen immer mehr Geschäfte dazu über, die im Schaufenster ausgelegten Waren mit Nummern zu versehen und ein Preisverzeichnis auszuhängen, aus dem die Verkaufspreise in Goldmark oder Papiermark zu ersehen sind; werden die Preise nur in Goldmark angegeben, so muß natürlich auch der Goldmark-Umrechnungssatz angegeben werden. Wie wir hören, verlangen Polizeiorgane in Berlin häufig, daß die einzelnen Waren mit den Verkaufspreisen ausgezeichnet werden. Wie die „Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin“ (Oktober 1923) bekanntgeben, richtete die Handelskammer zu Berlin gegen derartige unzulässige Forderungen der Polizeibehörde an den Polizeipräsidenten in Potsdam folgendes Schreiben (J.-Nr. 51 884/23):

„Seitens der Potsdamer Kaufmannschaft ist uns mitgeteilt worden, daß die dortigen Kaufleute zum Teil die Preisverzeichnisse nach § 37 der Verordnung über Handelsbeschränkungen auf Goldmark ausstellen und daneben die Zahl angeben, mit welcher der Preis vervielfältigt wird. Gegenüber dieser Praxis soll seitens der Organe der Polizei verlangt worden sein, daß die Waren einzeln mit Preisschildern versehen werden. Dieses Verlangen ist unseres Erachtens in jedem Falle ungesetzlich, da der § 38 ausdrücklich feststellt, daß die Anbringung eines Preisschildes an der Ware nicht erforderlich ist, wenn die Ware zweifelsfrei bezeichnet in einem Preisverzeichnis aufgenommen ist, das an gut sichtbarer Stelle und überall da angebracht ist, wo die im Preisverzeichnis aufgeführten Waren ausgestellt oder angepriesen sind. Es ist darauf zu verweisen, daß die Aufnahme in einem Preisverzeichnis gerade wegen der Fälle zugelassen worden ist, in denen zahlreiche verschiedene Warenarten ausgestellt werden, deren Einzelauszeichnung ungewöhnliche Mühe und Arbeit verursacht und zudem das Schaufenster von Waren entblößen müßte.“

Zweifelhaft könnte es nur erscheinen, ob, nachdem bei den Preisschildern und den Preisverzeichnissen die Preisangabe in deutscher Währung vorgeschrieben wurde, eine Angabe zulässig

ist, die den Betrag in Goldmark und daneben die Ziffer angibt, mit der die Goldmark zu vervielfältigen ist. Unseres Erachtens sind gegen eine solche Handhabung, die einerseits den praktischen Bedürfnissen der Verbraucher vollkommen genügt und die andererseits dem Kaufmann die Fortführung seines Geschäftes überhaupt erst möglich macht, soweit er mit verschiedenen Waren handelt, keinerlei Bedenken zu erheben. Es ist dabei zu beachten, daß eine Vorschrift, wonach das Preisverzeichnis auf einen einzigen Bogen geschrieben sein muß, naturgemäß nicht besteht.

Wir bitten daher, die ausführenden Organe mit entsprechender Weisung zu versehen.“

**Unwirksamkeit außerdeutscher Kurse bei Zahlungsverpflichtungen.** Nach einer Verordnung der Reichsregierung vom 5. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) kann bei vertraglichen Verpflichtungen, die nach einem außerdeutschen Kurse der Mark bemessen sind, die Erfüllung während der Geltungsdauer der Verordnung verweigert werden, sofern der Forderungsberechtigte die Annahme der Bezahlung auf der Grundlage des Berliner Kurses der Mark ablehnt.

**Aussetzung der Zahlungen für die englische Reparationsabgabe.** Gemäß einer Verordnung der Reichsregierung werden die Zahlungen zur Erstattung der von der englischen Regierung auf Grund des German Reparation Act 1921 erhobenen Reparationsabgabe ausgesetzt. Diese Bestimmung gilt nicht für Reparationsabgaben im Zusammenhange mit Lieferungsverträgen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeschlossen sind, sofern die Verträge binnen einer Frist von zwei Wochen vom Inkrafttreten der Verordnung an bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Charlottenburg, Berliner Straße 17, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift angemeldet und die von der englischen Regierung ausgestellten Gutscheine bis zum 31. März 1924 vorgelegt werden. Die Verordnung tritt am 3. Dezember 1923 in Kraft.

Die Rentenmark, die am 15. November dem öffentlichen Verkehr übergeben wurde, ist durch eine Verordnung der Reichsregierung in die Vorschriften der Valutaspekulationsverordnung sowie der hierzu ergangenen Ergänzungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie in die Vorschriften der Verordnung betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland einbezogen worden. Danach ist es u. a. verboten, Rentenmark mittelbar oder unmittelbar an einen im Ausland ansässigen Inländer oder Ausländer zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen, soweit die Beträge den Gegenwert von zehn englischen Pfunden im Einzelfall überschreiten. Der gleichen Vorschrift unterliegt die Goldanleihe sowie wertbeständiges Notgeld, das mit Genehmigung des Reichsfinanzministers ausgegeben worden ist.

**Der schweizerische Außenhandel in Uhren vom Januar bis September 1923.** Gegenüber den ersten beiden Vierteljahre ist ein sehr beachtenswerter Aufschwung der schweizerischen Uhrenaufuhr zu verzeichnen. Insgesamt wurden in der Zeit vom Januar bis September 1923 9 632 084 Taschenuhren und Armbanduuhren, Werke und Gehäuse ausgeführt, gegenüber 5 518 255 Stück in der Zeit vom Januar bis Juni 1923 und 6 903 202 Stück in der Zeit vom Januar bis September 1922. Die Ausfuhr von Großuhren und Einzelteilen von Uhren belief sich auf 1675 Zentner; auch hier ist eine Zunahme im Vergleich mit früheren Zeitabschnitten festzustellen. Der durchschnittliche Wert der einzelnen Arten hat sich abermals verschoben; während er bei den Werken, sämtlichen rohen Gehäusen, den fertigen Nickel- und silbernen Gehäusen sowie Nickel- und goldenen Uhren weiter zurückgegangen ist, hat der durchschnittliche Wert bei den übrigen Arten eine Erhöhung erfahren. Der Gesamtwert der Ausfuhr beläuft sich auf 145 927 000 Franken in der Zeit vom Januar bis September 1923, gegenüber 83 796 000 Franken in der Zeit vom Januar bis Juni 1923 und 122 554 000 Franken vom Januar bis September 1922.

Die Einfuhr von Uhren nach der Schweiz belief sich nach der schweizerischen Statistik in der Zeit vom Januar bis September 1923 auf 18 795 Taschenuhren usw. und 2077 Zentner Großuhren und Einzelteile. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres verminderte sich die Einfuhr von Taschenuhren um 8633 Stück, während die Einfuhr von Großuhren und Einzelteilen eine Vermehrung um 931 Zentner erfuhr. Der Gesamtwert der Uhreneinfuhr belief sich auf 1 186 000 Franken; die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre beträgt 203 000 Franken.

**Porcher-Pforzheim A.-G.** Die Firma Eugen Porcher, Gold- und Silberwarenfabrik in Pforzheim, wurde am 25. Oktober 1923 in die Firma Porcher-Pforzheim A.-G. in Pforzheim umgewandelt und unter dem 7. November in Pforzheim handelsgerichtlich eingetragen. Die Gründer der Gesellschaft sind: Fabrikant Eugen Porcher, Pforzheim; Frau Minna Porcher Wwe., Baden-Baden; Felix Schäfer, Guatemala; Fritz Wiedenmann, kaufm. Sachverständiger, Stuttgart-Cannstadt; Fabrikant Max Rieth, Pforzheim. Der